ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING

Erzbischöfliches Maria-Ward-Gymnasium Nymphenburg
Maria-Ward-Straße 5 · 80638 München

Erzbischöfliches
Maria-Ward-Gymnasium
Nymphenburg

Maria-Ward-Straße 5
80638 München

Tel: (089) 17 90 02-60 / 61 / 65
Fax: (089) 17 90 02-77
E-Mail: ilamaack@emwgym.de
www.emwgym.de

Merkblatt Auslandsaufenthalt

Regelungen für eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

Für die Genehmigung ist ein mit den **genauen und vollständigen Daten ausgefüllter Antrag** der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieser ist in Papierform und unterschrieben bei Herrn Bernhard einzureichen. Darin sollen alle bekannten Daten enthalten sein. Unbedingt ist darauf zu achten, dass die exakten Reisedaten angegeben werden. Ein Antrag ist erst ab einem Schulbesuch von mindestens sechs Wochen möglich. Wichtig nach der Rückkehr ist der Nachweis über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland. Eine Beurlaubung für Sprachreisen oder längere touristische Aufenthalte ohne Schulbesuch ist nicht möglich.

Beurlaubungen für einen Schulbesuch im Ausland sind nur möglich, wenn während des Aufenthalts **kontinuierlich der Unterricht an einer Schule im Ausland besucht** wird. Nach der Rückkehr ist **zwingend eine entsprechende Bescheinigung** vorzulegen. Die an der ausländischen Schule erzielten Noten sind für uns nicht relevant.

Der Standardzeitpunkt ist die Jgst. 11. Hier gibt die Möglichkeit, sich im Vorfeld am Programm der Individuelle Lernzeitverkürzung (ILV) zu beteiligen. Eine **Teilnahme an der ILV ist nicht Bedingung für einen Auslandsaufenthalt**. Das ILV-Programm bietet ab Jgst. 9 Zusatzmodule in den Kernfächern, um den Wiedereinstieg nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt zu unterstützen.

Es gibt für einen Schulbesuch im Ausland in Jgst. 11 folgende Möglichkeiten:

Variante 1

Es wird in Jahrgangsstufe 11 ein ganzes Schuljahr lang eine Schule im Ausland besucht.

Nach der Rückkehr ist entweder ein Besuch der Jgst. 11 im bayerischen System möglich (dann verlängert sich die Schulzeit um ein Jahr) oder ein **Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 12.** Selbstverständlich kann auch zuerst die Jgst. 11 besucht und dann ein Auslandsjahr eingeschaltet werden. In diesem Fall entfällt die Probezeit in Q12.

Für die Probezeit in der Jgst. 12 gilt:

„Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend fortgeführten Fremdsprache höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. Die Leistungen im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Verlängerung (der Probezeit) ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jgst. 11 zurückverwiesen.“ (GSO § 6 Abs 5) Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

Variante 2

Man besucht **im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11** eine Schule im Ausland. Bei dieser Variante muss der während des Auslandsaufenthalts versäumte Lernstoff selbstständig nachgelernt werden. Schulaufgaben, die in der Klasse während des Schulbesuchs im Ausland geschrieben wurden, müssen nicht nachgeschrieben werden. Die Schülerin/Der Schüler nimmt nach einer Wiedereingewöhnungszeit von etwa zwei Wochen wieder an allen Leistungsnachweisen teil. Für die Berechnung der Jahresnote werden alle aus der Zeit vor und nach dem Schulbesuch im Ausland vorhandenen Noten verwendet. **Das Schuljahr muss ganz regulär bestanden werden.**

Variante 3

Man verbringt das **zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 auf** einer Schule im Ausland. Es kann **keine Vorrückungsentscheidung** für die Jgst. 11 getroffen werden, und es wird auch kein Jahreszeugnis ausgestellt. Hier kann ein Antrag auf **Vorrücken auf Probe** in die Jgst. 12 gestellt werden.

Für Besuche außerhalb des Zeitrasters der Varianten 1-3 bedarf es einer Einzelfallentscheidung über das Vorrücken durch die Schulleitung.

Abgelegte Fächer im Abiturzeugnis

Im Abiturzeugnis werden auch die Fächer aufgelistet, die in der Qualifikationsphase (Q12/13) nicht mehr besucht wurden. Dabei wird auch die Note des letzten Jahreszeugnisses aufgeführt. Diese Noten gehen nicht in die Berechnung der Abiturnote ein. In der Regel nimmt man hier die Noten aus Jgst. 11. Wenn eine Schülerin/ein Schüler wegen eines Schulbesuchs im Ausland kein Jahreszeugnis aus Jgst. 11 und damit keine Jahresnote in den abgelegten Fächern hat, wird auf die Note aus dem Jahreszeugnis 10 zurückgegriffen.

Laut GSO § 14 gibt es eine **Höchstausbildungsdauer** am Gymnasium, die nicht überschritten werden darf. Sie beträgt elf Jahre für die Gesamtverweildauer am Gymnasium und vier Jahre für die Oberstufe (Jgst. 11 mit 13). Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird allerdings nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.